

RS OGH 1999/3/23 4Ob47/99m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

ZPO §411 Bf

Rechtssatz

Daß der Beklagte an sich nicht legitimiert ist, Einwendungen zu erheben, die ihren Grund in den Rechtsverhältnissen der GmbH haben, schadet nicht, weil der Beklagte mit der Erhebung solcher Einwendungen nicht in die Rechtsverhältnisse der GmbH eingreift, sondern seine Haftung für einen gegen ihn geltend gemachten Schaden abzuwehren sucht. Soweit die Entscheidung SZ 59/116 = JBl 1986, 791 eine gegenteilige Auffassung vertritt, kann sie nicht aufrechterhalten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/99m

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 47/99m

Veröff: SZ 72/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111851

Dokumentnummer

JJR_19990323_OGH0002_0040OB00047_99M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at